

Ergänzend zur Schul- und Heimordnung für landw. Fachschulen in Kärnten lt. §56 bis §75 der Ktn. Landw. Schulverordnung vom 12.08.2016 gilt gem. § 66 diese Hausordnung verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler!

Grobe Verstöße führen zum Ausschluss aus dem Internat!

1. VERHALTEN in der SCHULE

Schülerinnen, Schüler und Personal der Schule begegnen sich mit Anstand und Höflichkeit, als Grundlage einer guten Zusammenarbeit. Dieses Verhalten gilt auch gegenüber Besuchern und Gästen des Hauses.

Gegenseitiger respektvoller und rücksichtsvoller Umgang ist eine notwendige Voraussetzung für das Wohlbefinden im Haus.

2. ORDNUNG

Kleidung, Schuhe, Unterrichtsmaterialien und sonstige persönliche Gegenstände sind in Ordnung zu halten und an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren. Um einen reibungslosen Ablauf des Schul- und Internatsbetriebes sicherzustellen, müssen die Schülerinnen und Schüler abwechselnd Dienste übernehmen und diese gewissenhaft verrichten. Bei Verhinderung ist selbstständig für Ersatz zu sorgen und diesen dem Inspektionsdienst zu melden.

Die Schüler/innen haben bei der Reinhaltung des Heimes und des Schulgebäudes mitzuwirken und auch bei sich selbst auf Reinlichkeit zu achten.

Die Möbel dürfen nicht mit Klebestreifen und ähnlichem verklebt werden!

Die Schüler/innen sind aufgefordert, bei der Mülltrennung behilflich zu sein und die dafür aufgestellten Container zu benutzen!

Während des Aufenthaltes im Schulgebäude müssen von allen (auch externen) Schülerinnen und Schülern Hausschuhe getragen werden.

Knallkörper und Waffen jeglicher Art dürfen nicht in die Schule gebracht werden.

3. TEILNAHME am UNTERRICHT

Der Unterricht ist regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die erforderlichen Lern- und Arbeitsbehelfe sind unaufgefordert mitzubringen. Während des Unterrichtes ist die Aufmerksamkeit dem Unterrichtsgegenstand zuzuwenden und jede Störung zu unterlassen.

Das Verlassen des Platzes oder Ausbildungsbereiches bedarf der Erlaubnis des Unterrichtenden. Unpünktlichkeit ist zu rechtfertigen. Auch in den Unterrichtspausen ist Ordnung und Disziplin zu halten. Das Verlassen des Schulgebäudes ist nur in der vorgesehenen Ausgangszeit gestattet (siehe Punkt 14. Tagesablauf/Ausgang).

4. FERNBLEIBEN von der SCHULE

Das Fernbleiben von der Schule ist im § 45 SchUG (Schulunterrichtsgesetz) geregelt. Bei voraussehbarem Fernbleiben kann ein begründetes Ansuchen spätestens 24 Stunden vor der geplanten Abreise beim zuständigen Klassenvorstand (für einen Tag) oder beim Schulleiter (für mehrere Tage) eingebracht werden. Ein derartiges Ansuchen setzt einen positiven Schulerfolg im laufenden Schuljahr voraus.

In allen Fällen von Schulversäumnissen sind begründete, schriftliche Entschuldigungen vorzulegen. Ab dem dritten Tag des Fernbleibens ist unaufgefordert eine ärztliche Bestätigung

beizufügen. Die Direktion behält sich vor, auch bei kürzeren krankheitsbedingten Abwesenheiten eine ärztliche Bestätigung einzufordern.

Nach der Rückkehr hat die Schülerin, der Schüler selbstständig und unaufgefordert die versäumten Stoffgebiete aufzuarbeiten und sich über eingetretene schulorganisatorische Vorgaben zu informieren. Versäumte Tests, Schularbeiten und Leistungsfeststellungen sind in der darauffolgenden Woche nach zu holen.

5. SCHULINVENTAR und EIGENTUM von Mitschülerinnen und Mitschülern

Mit den Einrichtungsgegenständen und Werkzeugen in Schule, Internat und Lehrbetrieb ist sorgfältig umzugehen. Bei Beschädigung von Eigentum der Schule oder der Mitschüler ist Schadenersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen ziehen außerdem Erziehungsmaßnahmen nach sich. Kästen und Zimmer von den Schülern sind zu versperren, sobald sie unbeaufsichtigt sind. Die Mitnahme von größeren Geldbeträgen und besonders wertvollen Gegenständen sollte unterbleiben.

Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und nach dem Jugendstrafrecht geahndet.

6. AUFENTHALT in den INTERNATSZIMMERN

Das Internatszimmer wird als privater Rückzugsraum der Schüler erachtet. Das Internatszimmer sowie die Vor- und Sanitärräume dürfen daher nur mit Einwilligung der jeweiligen Bewohner betreten werden. Das Betreten der Zimmer des jeweils anderen Geschlechtes ist untersagt! Schulfremde Personen dürfen nur nach Anmeldung beim diensthabenden Lehrer ins Internat! Kranke Schüler/innen, die während der Unterrichtswoche nach Hause fahren, haben sich in der Direktion bzw. beim (bei der) diensthabenden Lehrer/in abzumelden!

7. VERSTÖSSE gegen die SCHUL- und HEIMORDNUNG

Bei Verstößen gegen die Schul- und Heimordnung wird die Schülerin, der Schüler zur Rechenschaft gezogen. Bei kleineren Delikten gelangen interne Erziehungsmaßnahmen zur Anwendung (z.B. Einfordern der unterlassenen Leistungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die der Allgemeinheit zu Gute kommen).

Größere Verstöße werden durch Aussprache einer offiziellen Strafe geahndet. Offizielle Strafen werden den Eltern mitgeteilt.

Offizielle Strafen sind:

Rüge, Verwarnung, Androhung des Ausschlusses aus dem Internat, Ausschluss aus dem Internat

8. AUSTRITT bzw. AUSSCHLUSS aus dem Heim

Ein freiwilliger Austritt aus der Schule oder Heim (Fristen laut Internatsvertrag einhalten) erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten.

Einen notwendigen befristeten oder unwiderruflichen Internatsausschluss bei disziplinären Problemen beschließt die Lehrerkonferenz.

9. BETREIBEN von MOBILTELEFONEN und ELEKTROGERÄTEN

Die Benützung von Mobiltelefonen ist während der Unterrichtszeit, Studierzeit und Nachtruhe untersagt. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung bewirkt die Abnahme des Gerätes incl. Sim-Karte. In den Zimmern ist nur der Betrieb von Musikanlagen und Laptops erlaubt.

Die Mitnahme und der Betrieb sonstiger Elektrogeräte sind verboten. Bei missbräuchlicher Verwendung erfolgt die Abnahme durch den Diensthabenden.

10. Genuss von Nikotin/ Drogen sowie Alkohol

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten!

Für alle Personen gilt am gesamten Areal der Landwirtschaftlichen Fachschule absolutes Rauchverbot.

Der Genuss sowie die Aufbewahrung von alkoholischen Getränken und Suchtmitteln aller Art sind im Schulbereich und bei Schulveranstaltungen verboten und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Internat.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich nüchtern im Internat und in der Schule einzufinden. Bei offensichtlicher Alkoholisierung oder Verstößen wird von Seiten der diensthabenden Lehrer/in ein Alkotest durchgeführt.

Bei bestätigter Alkoholisierung sind die Eltern nach Aufforderung durch den betreffenden Lehrer verpflichtet, den Schüler unverzüglich in der Schule abzuholen.

Kontrollen von Kästen, Schließfächern und Autos können jederzeit vom Lehrer/in durchgeführt werden.

11. Datenschutz

Private Veröffentlichung von Daten, Fotos und Videosequenzen aus dem Schul- und Internatsalltag sind nur mit dem Einverständnis der dargestellten Personen erlaubt.

12. Benützen von Kraftfahrzeugen

Eigene Kraftfahrzeuge können zur An- und Abreise mit Zustimmung der Eltern verwendet werden. Sie sind an den zugewiesenen Plätzen abzustellen. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für das Abstellen und den Betrieb dieser Fahrzeuge. Legt eine Schülerin oder ein Schüler mit seinem Fahrzeug ein Risikoverhalten an den Tag (überhöhte Geschwindigkeit, fehlender Sturzhelm, ...), so wird ihm das Befahren des Schulgeländes untersagt.

Für das Abstellen von Fahrzeugen ist eine Genehmigung seitens der Heimleitung einzuholen.

13. Aufsicht

Grundsätzlich werden die Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Aufenthaltes in Schule und Internat beaufsichtigt.

In der Freizeit, in welcher das Schul- und Heimgelände verlassen werden kann, entfällt die Aufsicht. Damit soll die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gefördert werden.

Bei Unfällen und Krankheit werden die Eltern umgehend informiert.

Im Krankheitsfall müssen die Schüler verpflichtend von den Eltern abgeholt werden.

Bei Bedarf wird die Rettung verständigt!

14. Tagesablauf/Ausgang

ANREISE

Sonntag von 19.00 Uhr - 21.00 Uhr (ist nur unter schwierigen Anreisebedingungen am Montag möglich! Bei Missachtung der Schul- und Heimordnung kann diese Möglichkeit jederzeit untersagt werden!)

Montag bis 7.45 Uhr

Die Anwesenheit ist in der Anreiseliste einzutragen. **Bei Krankheit ist die Schule zu informieren!**

Tagesablauf

Schultag: 6.20 Uhr - 21.30 Uhr

Unterrichtszeit: 8.00 bis 16.30 Uhr

Unterrichtsende am Freitag um 11:35 Uhr (Pause von 9.40 Uhr – 9.55 Uhr)

| | |
|-----------------------|------------------------------------|
| 6.30 – 7.00 Uhr | Frühstück (Anwesenheitskontrolle) |
| ab 07.00 – 07.45 Uhr | Dienste, Zimmerdienste |
| 8.00 – 12.45 Uhr | Unterricht |
| 9.45 – 10.00 Uhr | Jause |
| 12.35 bis 13.15 Uhr | Mittagessen |
| bis 14.00 Uhr | Freizeit Schulgelände |
| ab 14.00 Uhr | Unterricht |
| 16.30 – 17.50 Uhr | Tägliche Ausgangszeit |
| 18.00 Uhr – 18.30 Uhr | Abendessen (Anwesenheitskontrolle) |
| bis 19.40 Uhr | Freizeit Schulgelände |
| 19.40 – 20.40 Uhr | Studierst., Ruhe im Haus |
| 20.40 – 21.10 Uhr | Freizeit Schulgelände |
| ab 21.10 Uhr | Alle im Stockwerk |
| 21.10 – 21.30 Uhr | Kontrolle der Dienste |
| ab 21.30 Uhr | Nachtruhe |

FREIZEIT

AUSGANG – allgemeine Bestimmungen:

- Eine Genehmigung vom diensthabenden Lehrer ist erforderlich, wenn die Schülerin / der Schüler nicht bis spätestens 17.50 Uhr wieder im Internat ist.
Beim Ausgang werden von den Schülern Disziplin, Höflichkeit und Umweltbewusstsein gefordert.
- Nach Vereinbarung erfolgt ein gestaffelter längerer Ausgang.
- Schüler und Schülerinnen haben sich in der dafür vorgesehenen Ausgangsliste einzutragen und bei Rückkehr vom Ausgang wieder auszutragen.

Der Direktor DI Johannes Leitner
Stiegerhof, Juli 2020